

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. November 1948.

Bergrettungsdienst als staatliche Einrichtung.

224/A.B.

zu 251/J Anfragebeantwortung.

Zu der Anfrage der Abg. G a i s w i n k l e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 8. Juli 1948 teilte Bundesminister für Inneres H e l m e r schriftlich mit:

Der "Österreichische Bergrettungsdienst" ist, wie bereits in der Anfrage hervorgehoben wurde, derzeit in der Form von privaten Vereinen organisiert. In allen Bundesländern, mit Ausnahme des Burgenlandes, bestehen Landesstellen des "Bergrettungsdienstes" mit der entsprechenden Bezeichnung des Bundeslandes. Lediglich für Wien und Niederösterreich besteht ein gemeinsamer Verein "Landesstelle Wien und Niederösterreich des Österreichischen Bergrettungsdienstes" mit dem Sitz in Wien. Die einzelnen Landesstellen sind zu einer losen Arbeitsgemeinschaft ohne Rechtsform zusammengeschlossen.

Der "Österreichische Bergrettungsdienst" verfolgt nach seinen Statuten den alleinigen Zweck, verunglückte oder in Bergnot geratene Touristen zu retten und zu bergen.

Zur Durchführung dieser Aufgabe sorgt der "Österreichische Bergrettungsdienst" für die Bereitstellung der nötigen Rettungsmittel und -mannschaften, für die Organisation und Leitung des Unfallmeldedienstes und des Rettungsdienstes, sowie für alle sonstigen zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Massnahmen.

Eine organisierte Form des Bergrettungsdienstes hat in Österreich schon seit dem Jahre 1896 bestanden, in welchem der "Alpine Rettungsausschuss Wien" gegründet wurde. Ihm folgten ähnliche Einrichtungen in den übrigen Bundesländern, die sich in den folgenden Jahrzehnten organisatorisch und finanziell an den bestehenden alpinen Vereinigungen, insbesonders dem "Deutschen und Österreichischen Alpenverein" anschlossen.

So kam es, dass die erwähnten Organisationen nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 im Zusammenhang mit der Auflösung des Alpenvereines auseinanderfielen und ein Teil ihrer wertvollen Ausrüstung verloren ging. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, den Bergrettungsdienst neu aufzubauen, wobei durch private Initiative eine grosse und wertvolle Arbeit geleistet wurde.

Das Schwergewicht der praktischen Tätigkeit des alpinen Rettungswesens lag seit jeher und liegt auch heute noch in den Ortsstellen (Rettungsstellen), die sich in vorgeschobenen Orten im Gebirge befinden, in denen eine hinreichende

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. November 1948.

Anzahl berggewohnter, leistungsfähiger Männer wohnen, die sich für den in Betracht kommenden Dienst freiwillig zur Verfügung stellen und jederzeit einsatzbereit sind. Diese Ortsstellen, welche durch Berufsbergführer und Führeranwärter ergänzt werden, sind mit den notwendigen Geräten und Material ausgerüstet. Jede Rettungsstelle hat einen örtlichen Bereich zugewiesen und ist von Unfallmeldestellen umgeben, durch welche Fälle von Bergnot innerhalb ihres Arbeitsgebietes so schnell als möglich an die zuständige Ortsstelle weitergeleitet werden.

Im Jahre 1946 entstanden dann die eingangs erwähnten acht Landesstellen des "Österreichischen Bergrettungsdienstes", die derzeit ca. 300 Ortsstellen mit über 3000 ausgebildeten Bergrettungsmännern und mehr als 1000 in Betrieb stehenden Unfallmeldestellen zusammenschliessen.

Die Tätigkeit aller Mitarbeiter im Bergrettungsdienst ist ehrenamtlich und unentgeltlich; lediglich Barauslagen und Sachaufwendungen werden ersetzt.

Die Erfordernisse für die Ausrüstung des Bergrettungsdienstes, die umfangreichen Einrichtungen ^{und} für den laufenden Bedarf werden beschafft durch:

1. eine Abgabe von 10 g (Rettungsgroschen), die auf den meisten Berghütten mit Zustimmung der Hüttenbesitzer von den Besuchern eingehoben wird,
2. Geldzuschüsse der alpinen Vereine,
3. freiwillige Zuwendungen verschiedener Stellen,
4. Ersatzleistung seitens der Verunglückten, deren Angehörigen oder deren Sozial- oder Privatversicherer.

Im Jahre 1946 wurde dem Bergrettungsdienst eine Subvention aus staatlichen Mitteln in der Höhe von 10.000 S gewährt.

Trotz dieser beschränkten Mittel ist es der Leitung des Bergrettungsdienstes gelungen, nicht nur eine durchaus schlagkräftige Organisation wieder aufzubauen, sondern auch mit Unterstützung durch den Alpenverein die erforderlichen Hilfsgeräte zu beschaffen und zu verbessern, so dass Österreich auf den Gebiete des alpinen Rettungswesens derzeit wieder eine führende Stellung einnimmt.

Diese erfolgreiche Tätigkeit des "Österreichischen Bergrettungsdienstes" rechtfertigt nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes. Eine staatliche Organisation des Bergrettungsdienstes würde sich nach Ansicht der beteiligten Faktoren eher nachteilig auswirken, abgesehen davon, dass eine solche Organisation eine beträchtliche finanzielle Belastung des Staates mit sich bringen würde, die in keinem Verhältnis zu dem Erfolg stehen würde,

Es wäre daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres zweckmässiger, die auf den Idealismus ihrer Mitglieder beruhende derzeitige Organisations-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 17. November 1948.

form beizubehalten, den "Österreichischen Bergrettungsdienst", jedoch nach Massgabe der staatsfinanziellen Möglichkeiten, insbesonders zwecks Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen durch Geldmittel, zu unterstützen und ihm die Ausübung seiner Tätigkeit durch sonstige geeignete Massnahmen zu erleichtern.

In dieser Hinsicht wurden von den Organen des Bergrettungsdienstes unter anderem folgende Möglichkeiten zur Erwägung gestellt:

1. Einhebung eines Zuschlages zur Fremdenverkehrs-(Beherbergungs-)abgabe, dessen Ertragnis innerhalb der einzelnen Bundesländer dem "Österreichischen Bergrettungsdienst" des betreffenden Bundeslandes zuzufließen hätte;
2. Befreiung des "Österreichischen Bergrettungsdienstes" von direkten Steuern, Gerichts- und Verwaltungsgebühren;
3. Kostenlose Beförderung der Bergrettungsmänner bei Ausübung des Rettungsdienstes auf allen staatlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn, Post, Schifffahrt und Personenseilbahn);
4. Wiedereinführung der Berechtigung zur Anhaltung öffentlicher Verkehrsmittel einschliesslich der Bundesbahnen durch Rettungsmannschaften im Dienst zu dem Zweck des Ein- oder Aussteigens aus Anlass von Rettungsunternehmungen;
5. Vorfahrrecht und bevorzugte Strassenbenützung auch verbotener Strassen durch Fahrzeuge des "Österreichischen Bergrettungsdienstes", die als solche kenntlich gemacht sind;
6. Zuerkennung der Schwerstarbeiter-Zulagekarte an die Angehörigen des Bergrettungsdienstes, ungeachtet des Bezuges von Lebensmittelzulagen aus anderen Ansprüchen, zumindest für die Dauer des jeweiligen Einsatzes und der erforderlichen Übungen;
7. bevorzugte Zuteilung aller für die Ausrüstung der Bergrettungsmänner notwendigen Bekleidungsstücke, einschliesslich Berg- und Kletterschuhen, ohne Anrechnung auf das private Kontingent der betreffenden Personen;
8. gesetzlicher Schutz des Abzeichens des "Österreichischen Bergrettungsdienstes" (grünes Kreuz auf weissem Felde);
9. Verpflichtung der Gemeinden, das Bergrettungswesen zu fördern und zu unterstützen durch Zuweisung von Diensträumen, Fernsprechanlagen, etc.;
10. Heranziehung der Angehörigen der Polizei und der Gendarmerie, der Skilehrer und der Bergführer zur Beteiligung an Rettungsunternehmungen;
11. Gegenzeichnung der Ausweise der Bergrettungsmänner, bzw. ihrer Dienstaufträge seitens der Gendarmerie oder Sicherheitsbehörden und damit verbunden Einräumung der Berechtigung:

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. November 1948.

zur bevorzugten Inanspruchnahme der Rechte eines Vereinsmitgliedes auf allen in den Alpengebieten gelegenen Unterkünften, soweit sie alpinen Vereinen gehören;

darüber hinaus zur bevorzugten Beanspruchung von Nächtigungsmöglichkeiten in sonstigen Berggasthäusern;

zur bevorzugten Zulassung auf öffentlichen und privaten Transportmitteln.

Für die im Dienste zu Schaden kommenden Bergrettungsdienstmänner besteht derzeit ein gesetzlicher Schutz im § 537 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1942, RGBl. I S. 107, nach dem Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung einen anderen aus augenblicklicher Gefahr retten oder zu retten unternehmen, bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten, versichert sind. Diese Bestimmung wäre auch in das neue österreichische Krankenkassengesetz zu übernehmen und auf Unfälle bei der Ausbildung oder bei Übungen auszudehnen.

Das Bundesministerium für Finanzen wurde vom Minister für Inneres gebeten, die Frage zu prüfen, ob im Hinblick auf die staatsfinanzielle Lage eine Erweiterung des gesetzlichen Versicherungsschutzes für die Mitglieder des Bergrettungsdienstes und deren Hinterbliebene in Erwägung gezogen werden kann.

Neben der erwähnten gesetzlichen Versicherung hat der "Alpenverein" eine versicherungsgähnliche, jedoch nicht klagbare, zusätzliche Entschädigung der im Dienste zu Schaden kommenden Bergrettungsmänner übernommen, die den Ersatz der Bergungskosten, Taggelder, Todesfallkostenbeiträge und Leistungen im Falle von Dauerinvalidität umfasst.

Das Bundesministerium für Inneres ist in der gegenständlichen Angelegenheit bereits an das Bundesministerium für Unterricht, als die für Fragen des Sports zuständige oberste Behörde, mit der Anregung herangetreten, nach Anhörung der interessierten alpinen Verbände und im Einvernehmen mit den zuständigen Ressortministerien die Möglichkeit der Durchführung der in den vorstehenden Ausführungen erwähnten Anregungen zu überprüfen.

-.-.-.-.-